

GEMEINDE KARLSTEIN A.MAIN
 OT DETTINGEN A.MAIN
 Bebauungsplan "Straßengewanne"

Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Die im Bebauungsplan als "private Grünflächen" definierten Bereiche können bis zu 30 % als Zufahrts-/Zugangs-/Stellplatzflächen in Anspruch genommen werden. Sowohl die Oberfläche der Zufahrts- als auch der Stellplatzflächen dürfen nicht "versiegelt" werden. Vielmehr sind Befestigungen zu wählen, die die Oberflächenwasserversickerung ermöglichen (Rasengittersteine, wasserdurchlässige Befestigung, z. B. Kies o. ä.). Bei Zufahrten sind Fahrstreifenbefestigungen zulässig.
2. Die Dachneigung bei Wohngebäuden E + 1 wird auf maximal 35°, die Dachneigung bei Wohngebäuden E + D auf maximal 40° festgesetzt. Ausbau der Dachgeschosse für Wohnzwecke ist zulässig. Dachaufbauten sind zulässig.
3. Die Anzahl der auf einem Grundstück zulässigen Wohneinheiten ist von der Grundstücksfläche abhängig. Je 175 m² Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit zulässig.

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Straßengewanne" gelten weiter.

GEMEINDE KARLSTEIN A.MAIN —BAUAMT—			
Datum:	Geändert:		
26.02.92	12.05.92		

—ÄNDERUNG—

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.02.92 beschlosse .

Der Bebauungsplan - Entwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.06.92 bis 10.07.92 im Rathaus, Am Oberborn 1, öffentlich ausgelegt.

Karlstein a.Main,

1. Bürgermeister



Die Gemeinde Karlstein a. Main hat mit Gemeinderatsbeschuß vom 15.07.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Karlstein a.Main,

1. Bürgermeister



Az.: III/11-610-Nr. 114
 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Aschaffenburg, den 10.09.92

LANDRATSAMT

i. A.



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens bzw. die Änderung wurde am 18.9.92 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Karlstein a.Main, 21.9.92

1. Bürgermeister

